

Liebe Leser*innen und Freund*innen,

wir waren sehr froh, dass es uns möglich war, unseren Anthropoi Selbsthilfe Tag mit unserer Mitgliederversammlung im September wieder als Präsenzveranstaltung im Anthroposophischen Zentrum in Kassel durchführen zu können. Nachdem wir bereits auf unseren letzten derartigen Veranstaltung 2019 in Dortmund Angebote sowohl für Menschen mit als auch ohne Assistenzbedarf vorgesehen hatten, haben wir dies jetzt weiter ausgebaut. Zum ersten Mal bildeten die Menschen mit Assistenzbedarf die Mehrheit unserer Teilnehmenden! Das ist uns Ansporn und Verpflichtung zugleich, unsere Veranstaltungen in Zukunft wenn immer möglich mit einer solchen inklusiven Ausrichtung zu planen. Einen Eindruck der Veranstaltung

gewinnen Sie aus dem Bericht meiner Vorstandskollegin Doris Bröring-Boklage und den Bildern von Alfred Leuthold.

Als Dauerthema weit über die ursprünglich geplante Zeit hinaus stellt sich das Bundesteilhabegesetz (BTHG) dar. Seine leider ausgesprochen mühsame und schleppende Umsetzung begleiten wir weiterhin und versuchen nach Kräften, Sie in Ihren dabei anstehenden Aufgaben als Angehörige und rechtliche Betreuer*innen zu unterstützen. Einige der im Rahmen unserer regelmäßigen Online BTHG-Sprechstunde auftauchenden Fragen beantwortet unsere sozialpolitische Sprecherin RAin Sabine Westermann in dieser Ausgabe. Außerdem finden Sie neben *informiert!* als Beilage das neueste BTHG-Info Nr. 6, das Sie über weitere im Zusammenhang mit dem BTHG für Sie wichtige Punkte informiert.

In der Hoffnung auf ein Verschwinden der durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen und damit wieder selbstverständlich mögliche persönliche Begegnungen im nächsten Jahr wünsche ich Ihnen und Ihren Angehörigen eine schöne Adventszeit und frohe Weihnachten.

Ihr Volker Hauburger

INHALT

- 1 NEU: BTHG-Info Nr. 6
- 2 Besuchsbeihilfen können auch Assistenzleistungen umfassen
- 2 Nachgefragt: Wo und wie sind Abwesenheitstage in der besonderen Wohnform geregelt?
- 3 Nachgefragt: Das Sozialamt fordert Geld zurück, weil der Mensch mit Assistenzbedarf in den letzten Monaten mehr WfbM-Lohn erhalten hat
- 4 Rückblick auf den Anthropoi Selbsthilfe Tag
- 6 Geschwisterseminartag 2022
- 6 Info und Service
- 8 Termine
- 8 Unsere Website
- 8 Wir beraten Sie gerne!

NEU: BTHG-INFO NR. 6

Dieses frisch erschienene Heft liegt dieser Ausgabe von *informiert!* bei. Wir informieren Sie über „Assistenz im Krankenhaus“, „Vorbereitung auf das Gesamtplanverfahren“, „Freizeitassistenz“ und geben Ihnen ein paar Tipps. Alles in – wie wir meinen – gut verständlichen Formulierungen unserer Sozialpolitischen Sprecherin Rechtsanwältin Sabine Westermann.

Gerne können Sie bei uns kostenfrei weitere gedruckte Exemplare z. B. für Angehörigentreffen bestellen. Zum Download finden Sie das Heft auf unserer Website, neben den vorherigen Heften Nr. 1 bis 5.

IMPRESSUM

Herausgeber Anthropoi Selbsthilfe – Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin
Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21
info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi-selbsthilfe.de
Redaktion Volker Hauburger, Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.), Sabine Westermann, Ingeborg Woitsch
Auflage 3300 · **Papier** Circle Volume White (aus 100 % Altpapier mit Blauem Engel) · **Grafische Gestaltung** Christoph Eyrich, Berlin · **Druck** Oktoberdruck GmbH, Berlin
Spendenkonto IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00
BIC: BFSWDE33 BER



BESUCHSBEIHILFEN KÖNNEN AUCH ASSISTENZLEISTUNGEN UMFASSEN



In einem Fall vor dem Landessozialgerichts Sachsen (Urteil vom 13. Juli 2022 – L 8 SO 48/21) wurde um Besuchsbeihilfen in Form von Assistenzleistungen gestritten. Der klagende Mensch mit Assistenzbedarf, vertreten durch seinen Bruder als rechtlichen Betreuer, ist inzwischen Anfang 50 und lebt seit 2010 in einer besonderen Wohnform. Er ist von einer mittelgradigen Intelligenzminderung mit ausgeprägten autistischen Zügen sowie einer psychischen Beeinträchtigung betroffen. Der Mensch mit Assistenzbedarf besuchte seine Mutter alle zwei Wochen jeweils von Samstagvormittag bis Sonntagnachmittag. Um seine zu Beginn der rechtlichen Auseinandersetzung 85-jährige Mutter weiterhin regelmäßig an ihrem Wohnort besuchen zu können, benötigte er für die Zeit des Besuchs eine 1:1-Assistenz. Die Mutter war altersbedingt nicht mehr in der Lage diese Assistenz zu leisten. Die besondere Wohnform konnte diese Leistung nicht erbringen. Der Mensch mit Assistenzbedarf beantragte deswegen zusätzliche Assistenzleistungen, um die Mutter weiterhin jedes zweite Wochenende besuchen zu können. Der Antrag wie auch der Widerspruch wurden mit dem Hinweis auf eine vollständige Bedarfsdeckung durch die besondere Wohnform abgelehnt.

Im Weiteren wurden die alle zwei Wochen stattfindenden Besuche des Menschen mit Assistenzbedarf bei der Mutter durch die Geschwister organisiert und finanziert.

Im Rahmen des Klageverfahrens vor dem Sozialgericht stellte ein vom Gericht beauftragter Sachverständiger fest, dass der Kontakt zwischen dem Menschen mit Assistenzbedarf und seiner Mutter sehr wichtig sei. Bei längeren Kontaktunterbrechungen bestehe das Risiko, dass sich der gesundheitliche Zustand des Menschen mit Assistenzbedarf verschlechtere. Der hochbetagten Mutter sei es nicht zuzumuten, ihre Wochenenden in der besonderen Wohnform zuzubringen. Nach Ansicht des Gerichts

wurden Besuche bei der Mutter alle zwei Wochen als angemessen betrachtet. Hinsichtlich des konkreten zeitlichen Umfangs an Assistenzstunden traf das Gericht hingegen noch keine Entscheidung, sondern verwies den Fall an den Leistungsträger zurück, der jetzt konkret prüfen muss, ob z. B. auch ein Besuch ohne Übernachtung ausreichend ist.

Da der beklagte Leistungsträger Berufung einlegte, musste das Landessozialgericht eine Entscheidung treffen. Auch das Landessozialgericht stellte nicht den Umfang möglicher Assistenzstunden fest, betonte jedoch, dass Besuchsbeihilfen auch Assistenzleistungen umfassen können. Erfordert der Besuch eine Assistenz, so muss auch diese umfasst sein. Andernfalls hätte diese Norm für behinderte Menschen mit Assistenzbedarf und z. B. älteren Angehörigen keinen Anwendungsbereich, obwohl die Kontaktpflege mit anderen Menschen ein zentrales Anliegen der Eingliederungshilfe ist. Allein die reine Fahrtkostenerstattung könnte dem Kläger den angestrebten Besuch nicht ermöglichen, so das Landessozialgericht.

Die Feststellungen des Landessozialgerichts, dass Besuchsbeihilfen neben Fahrtkosten oder Kosten für einen Fahrdienst auch Assistenzleistungen umfassen können, ist zu begrüßen. Gerade, wenn wie im vorliegenden Fall die Eltern altersbedingt nicht mehr in die besondere Wohnform fahren können, ihre Angehörigen nicht mehr allein betreuen können oder schon selbst in einer Pflegeeinrichtung leben, besteht weiterhin ein Bedarf an Besuchen und Kontakt. Dass zum Nachweis der Erforderlichkeit von Besuchen eines Menschen mit Assistenzbedarf bei seiner inzwischen 90jährigen Mutter ein Sachverständiger vom Gericht beauftragt werden musste und auch nach der Entscheidung des Landessozialgerichts noch nicht feststeht, in welchem zeitlichen Umfang die Assistenzleistungen zu gewähren sind, zeigt aber auch die Schwierigkeit solcher Verfahren auf.

RAin Sabine Westermann

NACHGEFRAGT: WO UND WIE SIND ABWESENHEITSTAGE IN DER BESONDEREN WOHNFORM GEREGLT?



Frage: Mein Sohn lebt in einer besonderen Wohnform in Hessen. Können Sie mir sagen, wie die Abwesenheitstage der Bewohner*innen aus der besonderen Wohnform geregelt werden? Ist dies einheitlich, und ist es festgeschrieben? Dieses Thema führt immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen und der besonderen Wohnform.

Antwort: Auch wenn Ihr Sohn sich nicht in der besonderen Wohnform aufhält, muss der Leistungserbringer

die Mitarbeitenden in der besonderen Wohnform weiterhin entlohnen. Dafür ist der Leistungserbringer darauf angewiesen, dass er auch für Zeiten der Abwesenheit der Bewohner*innen weiterhin eine Vergütung vom Leistungsträger erhält. Der Leistungsträger zahlt die Vergütung aber immer nur für eine bestimmte Anzahl von Tagen der Abwesenheit der Bewohner*in im Jahr. *Eine bundeseinheitliche Regelung gibt es nicht, sondern in den jeweiligen Landesrahmenverträgen finden sich Vorgaben über die finanzierten Abwesenheitstage der Bewohner*innen.*

Auskunft über die Regelungen in den jeweiligen Landesrahmenverträgen kann am besten bei dem Leistungsträger nachgefragt werden. Die Landesrahmenverträge für die jeweiligen Bundesländer sind zwar teilweise im Internet abrufbar, aber da aufgrund von Übergangsregelungen noch auf alte Verträge verwiesen wird, gestaltet sich die Suche kompliziert.

Für Leistungserbringer stellt sich bei einer Abwesenheit oberhalb der im Landesrahmenvertrag geregelten Abwesenheitstage das Problem, dass sie keine Vergütung mehr für die Bewohner*in erhalten, gleichzeitig aber die Mitarbeitenden vorhalten müssen.

Neben Regelungen über die Abwesenheit für besondere Wohnformen finden sich in den Landesrahmenverträgen auch Regelungen über die Abwesenheit aus der WfbM und Förderstätte (FuB).

In dem vorliegenden Beispielsfall aus Hessen wurde mit dem dort zuständigen Landeswohlfahrtsverband Kontakt aufgenommen, der umgehend die relevanten Dokumente per E-Mail übermittelte. In Hessen bleibt die vorübergehende Abwesenheit von drei Tagen (z. B. über das Wochenende von Freitag bis Montag) unberücksichtigt. Ist der Mensch mit Assistenzbedarf allerdings länger als drei Tage (z. B. Urlaub, Krankenhausaufenthalt) abwesend, erhält der Leistungserbringer pro Kalenderjahr für insgesamt 60 Tage Abwesenheit die Vergütung weitergezahlt.

Eine vorübergehende Abwesenheit von drei Tagen aus der WfbM oder Förderstätte (FuB) ist ebenfalls unproblematisch. Dauert die Abwesenheit länger wie drei Tage, erhält der Leistungserbringer pro Kalenderjahr für insgesamt 82 Tage Abwesenheit die Vergütung weitergezahlt.

Praxisbeispiel: Johanna wohnt in einer besonderen Wohnform in *Hessen*. Sie besucht einmal im Monat von Freitagnachmittag bis Sonntagnachmittag ihre Schwester. Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Abwesenheit, die nicht in das Kontingent von 60 Tagen Abwesenheit einbezogen wird. Über Weihnachten besucht Johanna ihre Schwester vom 23.12. (Abholung vor dem Mittagessen) bis 30.12. Hierbei handelt es sich nicht mehr um eine vorübergehende Abwesenheit, so dass sieben Tage als Abwesenheitstage berücksichtigt werden.

Hinweis: Die Regelungen in den Landesrahmenverträgen weichen in den Bundesländern voneinander ab. Aus diesem Beispiel kann nicht auf die Regelungen in den anderen Landesrahmenverträgen geschlossen werden. Sprechen Sie den zuständigen Leistungsträger an.

RAin Sabine Westermann

NACHGEFRAGT: DAS SOZIALAMT FORDERT GELD ZURÜCK, WEIL DER MENSCH MIT ASSISTENZBEDARF IN DEN LETZTEN MONATEN MEHR WFBM-LOHN ERHALTEN HAT



Frage: Der von mir rechtlich betreute Mensch mit Assistenzbedarf hat seit Juli 2022 monatlich ca. 30 EUR mehr Gehalt von der WfbM ausgezahlt bekommen. Er bezieht ergänzend Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII. Im Rahmen eines neuen Antrags auf Grundsicherung nach SGB XII (der letzte Bewilligungsbescheid lief zum 30.11.2022 aus), habe ich auch die gesamten Gehaltsabrechnungen aus der WfbM für die Monate Dezember 2021 bis November 2022 bei dem Sozialamt eingereicht.

Das Sozialamt hat jetzt in einem Bescheid die Leistungen für die Vergangenheit ab Juli 2022 bis November 2022 neu berechnet. Diese Berechnungen sind nach meiner Einschätzung auch zutreffend. In dem Bescheid heißt es außerdem, dass der bisherige Leistungsbescheid für den Zeitraum Juli bis November 2022 aufgehoben wird und der Mensch mit Assistenzbedarf die Überzahlung in Höhe von insgesamt ca. 80 EUR an das Sozialamt zurückzahlen muss. Kann das Sozialamt hier Geld für die Vergangenheit zurückfordern?

Antwort: Bei Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII wird auch das Gehalt aus der WfbM teilweise

als Einkommen angerechnet. Da sich das Einkommen aus der WfbM erst ab Juli 2022 erhöht hat, wird der Leistungsanspruch für den Zeitraum Juli 2022 bis November 2022 neu berechnet und der vorhandene Bescheid insoweit aufgehoben. Die Berechnungen für die Monate Dezember 2021 bis Juni 2022 sind weiterhin korrekt und müssen nicht geändert werden.

WfbM-Beschäftigte, die ergänzend Grundsicherung nach dem SGB XII erhalten, sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten Änderungen beim WfbM-Gehalt *sofort* dem Sozialamt mitzuteilen. Besteht eine rechtliche Betreuung, muss diese sich darum kümmern, dass solche Änderungen *sofort* dem Sozialamt mitgeteilt werden.

Werden dem Sozialamt Änderungen wie in diesem Fallbeispiel erst Monate später bekannt, werden die Leistungen für die Vergangenheit neu berechnet und Überzahlungen müssen an das Sozialamt erstattet werden.

Ein Vorgehen gegen den Bescheid des Sozialamts hat in dem Fall deswegen keine Aussicht auf Erfolg.

RAin Sabine Westermann

RÜCKBLICK AUF DEN ANTHROPOI SELBSTHILFE TAG

Endlich – nach zwei Jahren – konnten wir unseren Anthropoi Selbsthilfe Tag in Kassel am 17. September 2022 in Präsenz begehen. Unser Thema war „Selbstbestimmung und Regeln – Passt das zusammen?“



Anthropoi Selbsthilfe wollte den Menschen mit Assistenzbedarf die Möglichkeit geben, ihre Vorstellung von einem selbstbestimmten Leben zu entwickeln. In kleinen Arbeitsgruppen konnten sie sich kennenlernen und zusammenarbeiten. Unter der Anleitung von Alfred Leuthold mit Unterstützung von Marthe Westermann und der Betreuer*innen der teilnehmenden Einrichtungen hatte jede*r die Möglichkeit, seine Überlegungen einzubringen. Ganz konkrete Fragen des Alltags wurden besprochen, wo bestimme ich selbst, wo nicht. Zum Beispiel beim Essen, in der Gestaltung der Freizeit, bei der Arbeit oder beim Einkaufen von Kleidung.



Das Interesse an der Veranstaltung war groß. Insgesamt kamen gut 60 Personen mit und ohne Assistenzbedarf – und die Menschen mit Assistenzbedarf waren in der Mehrheit! Aus sieben LebensOrten in Hessen, Niedersachsen und Bayern waren sie gekommen.



Nach Aussagen einiger wollen sie vor allem nicht bevormundet werden, sie fordern, man solle sie machen lassen, auch wenn Fehler passieren. Zusammengefasst, sie wollen leben wie wir. Erstaunlich war das Selbstvertrauen und trotzdem sind sie sich bewusst, dass sie manchmal Hilfe brauchen, aber sie bestimmen den Zeitpunkt der Hilfe.



Für die rechtlichen Betreuer*innen und Angehörigen hielt Frau Rechtsanwältin Sabine Westermann ein Referat über die rechtliche Verankerung des Selbstbestimmungsrechts in der UN-BRK, im Grundgesetz, im BTHG und in anderen Gesetzen. Vielen Teilnehmenden waren die gesetzlichen Voraussetzungen und Grundlagen gar nicht bewusst, wie sich aus vielen Gesprächen ergab. Nach dem gemeinsamen Mittagessen ging es um die Frage, wie wir Menschen mit Assistenzbedarf in ihrer Selbstbestimmung fördern können. Die Eltern sehen zwar die „Gefahren“ eigener Entscheidungen ihrer erwachsenen Kinder, erkennen aber auch an, dass man diese zulassen und sich zurücknehmen muss.



Am Ende der Veranstaltung stellten die Menschen mit Assistenzbedarf ihre Ergebnisse vor und beeindruckten alle Menschen ohne Assistenzbedarf. Sie wollen ihr selbstbestimmtes Leben, auch mit dem Risiko, dass mal etwas falsch läuft. Aber auch eine gute Beziehung zu ihren Betreuer*innen und Angehörigen ist ihnen wichtig, „bitte vertraut uns und steht hinter uns.“ Viele waren auch erfreut, dass Eltern und Betreuer lernfähig sind und zukünftig zurückhaltender agieren wollen.



Das größte Kompliment kam von einer jungen Dame: „Wenn die nächstes Jahr wieder sowas machen, komme ich auf jeden Fall. Das war toll.“ Mehr geht nicht.

Doris Bröring-Boklage

(Fotos: Alfred Leuthold)

GESCHWISTERSEMINARTAG 2022

Am 3. September 2022 machten sich 13 Schwestern aus sechs Bundesländern auf den Weg nach Hamburg zum Geschwisterseminartag „(M)Ein Teil des Ganzen“ in der Frühförderstelle Haus Mignon e. V.

Zu Teilnehmerinnen, die schon mehrfach da waren und sich bereits kannten, war fast die Hälfte das erste Mal dabei und es war wieder wunderschön zu erleben, wie das verbindende Thema der besonderen Geschwisterbeziehung sofort Vertrauen, Offenheit und somit lebhaften Austausch ermöglichte. Neben den persönlichen Fragen und Aussagen „Wie passe ich in das Familienpuzzle?“, „Wie geht es mir mit der Übernahme der rechtlichen Betreuung?“, der Klarstellung „Ich bin die Schwester, nicht die Eltern“ kamen auch die politischen Dimensionen und dass es im System an vielen Ecken hakt zur Sprache. Gerade über die Bedeutung von Inklusion wurde lebhaft gesprochen, und dass wir gesamtgesellschaftlich von diesem hehren Ziel noch weit entfernt sind – nicht nur was Menschen mit Assistenzbedarf betrifft. So vergingen die Stunden viel zu schnell, der Wunsch nach mehr Zeit wurde ausgesprochen, gerne auch mit einer Nacht dazwischen, um der Intensität des Gehörten durch

ein Sacken lassen können mehr gerecht zu werden. Vielleicht gibt es also in 2023 ein Geschwisterangebot mit Übernachtung . . .

Christiane Döring



INFO UND SERVICE

NEU: Das mittelpunkt-Selbststärkungs-Heft Voll das bunte Leben – Dein Selbst-Stärkungs-Heft von Ingeborg Woitsch

Voll das bunte Leben ist ein kreatives Selbst-Stärkungs-Heft mit Anregungen, Ideen und Fragen speziell für Menschen mit Assistenzbedarf. Das Selbst-Stärkungs-Heft von Ingeborg Woitsch mit 52 Seiten zum Eintragen, Schreiben, Malen und Erzählen ist ein Projekt der mittelpunkt-Schreibwerkstatt von Anthropoi Selbsthilfe.

In den kurzweiligen Aufgaben des Heftes geht es darum, schöne und wertvolle Momente festzuhalten, Zweifel und schlechte Laune zu reduzieren, neue Gedanken und Ideen zur Selbstbestimmung zu sammeln und sich selbst Raum zu geben. Die liebevoll gestalteten Heftseiten bieten Platz für eigene Worte oder Bilder. Da wird ein cooles T-Shirt entworfen, Glücksbringer gesucht, eine Superhelden-Geschichte geschrieben, gemalt, erzählt und Neues ausprobiert. Welche Bedürfnisse sind wichtig für mich? Wie sehen mich andere Menschen?

Ob zu Weihnachten, zum Geburtstag oder einfach zwischendurch, das kreative Selbst-Stärkungs-Heft ist ein schönes und unterstützendes Geschenk.

Voll das bunte Leben – Dein Selbst-Stärkungs-Heft von Ingeborg Woitsch. 52 Seiten zum Eintragen, Schreiben, Malen, Erzählen. 2022. Herausgegeben von Anthropoi Selbsthilfe.

Das Heft kann kostenfrei bei Anthropoi Selbsthilfe bestellt werden: info@anthropoi-selbsthilfe.de oder Tel. 030 . 80 10 85 18

Kindergeld-Merkblatt aktualisiert

Der bvkm hat sein Merkblatt zum Anspruch auf Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung aktualisiert. Anhand von Musterbeispielen können Eltern ganz einfach überprüfen, ob ihnen ein Anspruch auf Kindergeld zusteht. Auch werden die Steuervorteile erläutert, die vom Kindergeld abhängig sind.

Das Kindergeldmerkblatt kann kostenlos von der Webseite des bvkm heruntergeladen werden:

bit.ly/kindergeldmerkblatt-2022.

Die gedruckte Version kann bestellt werden beim bvkm in Düsseldorf, Tel. 0211 . 640 040.

Entgeltsystem in den WfbMs

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat kürzlich den zweiten Zwischenbericht über die Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt veröffentlicht. Auf der Website des BMAS können Sie sich den Zweiten Zwischenbericht herunterladen. Er steht auch in Leichter Sprache zur Verfügung: bit.ly/wfbm-entgelt-2

Fortbildungsangebote 2023

Die Lebenshilfe (sowohl der Bundesverband als auch die Landesverbände) haben ein sehr umfangreiches Seminarangebot zu vielen Themen, davon auch welche speziell

für Eltern/Angehörige sowie für Menschen mit Assistenzbedarf: www.inform-lebenshilfe.de

Buch: *Mein Leben ist doch cool!*

Die Inkludiererin Natalie Dedreux, eine junge Frau mit Down-Syndrom, ist schon seit einigen Jahren als Aktivistin unterwegs. Nun hat sie ihr erstes eigenes Buch herausgegeben, in dem sie zu vielen gesellschaftlich relevanten Themen ihre Gedanken teilt.

Natalie Dedreux, *Mein Leben ist doch cool! – Unsere Welt und was ich dazu zu sagen habe*. Knauer HC 2022. ISBN 978-3-426-28617-3, EUR 16,99

Website von N. Dedreux: www.nataliededreux.de

Buch zur Biografiearbeit

Biografiearbeit ist schon lange ein wichtiges Thema: Sie hilft dabei herauszufinden, wie Menschen mit Behinderungen in ihren Entscheidungen und Wünschen besser unterstützt werden können. Das Buch *Lebenswege – Biografiearbeit mit Menschen mit Behinderung* stellt Grundlagen und Methoden vor und gibt durch zahlreiche Beispiele aus der Praxis einen Überblick über die Möglichkeiten der Biografiearbeit und einen Einblick in die konkrete Gesprächsarbeit.

Hein Kistner (Hrsg.), *Lebenswege – Biografiearbeit mit Menschen mit Behinderung*. Düsseldorf 2018. ISBN: 978-3-945771-12-9, EUR 12,40. bit.ly/buch-biografie

Buch: *Menschen mit geistiger Behinderung und Demenz professionell begleiten*

Dieses Buch wirft einen neuen Blick auf Konzepte zum Umgang mit demenzieller Erkrankung.

Hans-Jürgen Pitsch, Ingeborg Thümmel, *Gestern konnte ich's noch! – Menschen mit geistiger Behinderung und Demenz professionell begleiten*. 1. Auflage 2020, 348 Seiten, Lebenshilfe-Verlag/Athena/wbv. ISBN 978-3-7639-6124-5, EUR 29,50. www.lebenshilfe.de/shop/artikel/gestern-konnte-ichs-noch

Buch: *Teilhabe bis zum Lebensende*

Dieses Werk möchte Impulse für die Hospiz-Begleitung von Menschen mit geistiger Behinderung geben.

Carmen Birkholz, Yvonne Knedlik, *Teilhabe bis zum Lebensende – Palliative Care gestalten mit Menschen mit Behinderung*. 1. Auflage 2020, 310 Seiten. Lebenshilfe-Verlag. ISBN 978-3-88617-325-9, EUR 19,50

www.lebenshilfe.de/shop/artikel/teilhabe-bis-zum-lebensende

Bedienungsanleitung für Smartphones in Einfacher Sprache

Der Martinsclub Bremen hat ein 50 Seiten umfassendes Heft in Einfacher Sprache herausgebracht. Darin werden alle wichtigen Fragen rund ums Handy geklärt. Auch geht es um soziale Medien wie Instagram und WhatsApp. Innerhalb des Heftes finden sich immer wieder Links zu kurzen Erklärvideos, die das Lernen vereinfachen.

PDF zum Download: bit.ly/smartphone-einfach

EINFACH POLITIK: Das Grundgesetz. Die Grundrechte

Von der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb): Grundrechte stehen im Grundgesetz. Vielleicht reicht Ihnen dies. Vielleicht wollen Sie aber auch mehr wissen: Was haben die Grundrechte mit mir zu tun? Wovor schützen sie mich? Was bedeutet Menschenwürde, Freiheit oder Gleichheit? Das Heft beantwortet diese und andere Fragen. Es erklärt die „Grundrechte“. In einfacher Sprache. Grundlegend überarbeitete 4. Auflage. Kostenfrei als PDF oder als Drucksache: bit.ly/grundgesetz-einfach

Krebsinformationen in Leichter Sprache

Die Deutsche Krebsgesellschaft und die Bundesvereinigung Lebenshilfe haben sich zum Ziel gesetzt, eine verständliche Aufklärung über Früherkennungs- und Therapiemöglichkeiten von Krebs zu leisten und damit die Teilhabe von Menschen mit kognitiven Einschränkungen zu verbessern. Dazu erschienen zwei Bücher in Leichter Sprache, die unter Beteiligung von Ärzt*innen und Menschen, die selbst Leichte Sprache nutzen, entstanden sind. Anhand von Bildergeschichten wird den Leser*innen vermittelt, welche Arten von Krebsvorsorgen es gibt und wie eine Krebsbehandlung ablaufen kann.

Die Bücher werden kostenfrei als Set – Vorsorge & Akutbehandlung – abgegeben (solange der Vorrat reicht; für die Nutzung im beruflichen Kontext auch in größeren Mengen). Weitere Informationen finden Sie unter bit.ly/krebs-leichte-sprache.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg. Tel. 06421. 49 10

Partner-Suche in Leichter Sprache

Die große Liebe finden – das wünschen sich viele Menschen.

Doch nicht immer geht dieser Wunsch in Erfüllung.

Auch viele Menschen mit Beeinträchtigung sind allein.

Infos in Leichter Sprache auf der Website der Lebenshilfe: bit.ly/partner-leichte-sprache

Abhängig von Strom für lebenswichtige medizinische Geräte?

Dann kann man sich eintragen in das Register für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen zur bedarfsgerechten Unterstützung im Not- und Katastrophenfall. www.notfallregister.eu

Erinnerungsgläser gestalten

Einen tollen Urlaub verbracht, einen Ausflug genossen, eine neue leckere Eis-Sorte entdeckt, einen lustigen Schnappschuss ausgedrückt? Ab damit ins Erinnerungsglas! So kann man sich später noch einmal an die Highlights erinnern, entweder allein oder mit anderen. Den Bastel-Tipp gibt es in diesem kurzen Video des bvkm: bit.ly/erinnerungs-glaeser

TERMINE

■ Anthropoi Selbsthilfe

BTHG-Online-Sprechstunde für Angehörige und rechtliche Betreuer*innen

Bei Drucklegung standen noch keine Termine für 2023 fest. Wir werden aber wieder welche anbieten.

Bitte informieren Sie sich in unserem monatlichen

Newsletter oder auf unserer Website:

anthropoi-selbsthilfe.de → Veranstaltungen

■ Inklusive mittelpunkt-Schreibwerkstatt 2023

28. 2.–1. 3. 2023 sowie 23.–24. 5. 2023

Rudolf-Steiner-Seminar in Bad Boll

www.akademie-anthroposozial.de/fortbildungen/kreative-schreibwerkstatt/

UNSERE WEBSITE

Im Dezember wurde/wird unsere Website mit einer neuen Struktur aktualisiert. Denn im Laufe der Zeit haben sich inhaltliche Schwerpunkte verändert. Wir wollen damit die Nutzerfreundlichkeit verbessern (in Fachsprache:

Usability). Das Design wird im Wesentlichen beibehalten. Durch technische automatische Weiterleitungen sollen alte Links weiterhin zur gewünschten Seite führen (falls der Inhalt wegen Veraltung nicht komplett entfernt wurde).

WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin

Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21

E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de

Internet: www.anthropoi-selbsthilfe.de

In den Regionen

Für alle folgenden Namen gilt als E-Mail-Adresse das Schema <familienname>@anthropoi-selbsthilfe.de

Baden-Württemberg, Bayern

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78

Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

Saarland, Rheinland-Pfalz

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

Hessen

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49

Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12

Nordrhein-Westfalen

Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (Mecklenburg-Vorpommern)

Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53

Ansprechpartnerin Erwachsene Geschwister

Christiane Döring,

E-Mail: geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de

(gegebenenfalls darüber Absprache für Telefonat)

Freundeskreis Camphill

Henrich Kisker, henrichkisker@fk-camphill.de

Rechtsberatung

Anwältinnen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe, in der Sie nach Bundesländern oder Postleitzahlen suchen können: www.lebenshilfe.de/standorte. In der Auswahlliste „Angebote wählen“ den letzten Eintrag „Rechtsberater extern“ anklicken (die Häkchen bei „Organisation“ können Sie stehen lassen).

Fachstellen für Gewaltprävention

Süd (Baden-Württemberg / Bayern / Sachsen / Thüringen)

0151 . 40 74 16 54 und 07555 . 80 11 99

E-Mail: fachstelle-sued@anthropoi.de

Mitte (Hessen / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz / Saarland)

0157 . 33 87 73 07 und 0176 . 21 57 29 41

E-Mail: fachstelle-mitte@anthropoi.de

Nord (Berlin / Brandenburg / Bremen / Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein)

0171 . 652 68 92

E-Mail: fachstelle-nord@anthropoi.de

SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00

BIC: BFSW DE33 BER

(Bank für Sozialwirtschaft)